

Punktation

abgeschlossen zwischen der Gewerkschaft GPA-djp und dem Verband Österreichischer Zeitungen über das Ergebnis der Verhandlungen vom 28. Mai 2018

Für die Gehälter für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes werden folgende Regelungen getroffen:

1. Mit Wirkung vom 1. Juni 2018 werden die bisherigen Tarifgehälter um 2,7 %, erhöht. Weiters wird die Summe aller bisherigen Quinquennien-Beträge um 2,7 % ab demselben Datum wie das Tarifgehalt erhöht.

Zur Klarstellung wird festgehalten: Pauschalien, die nach § 29 KV ausbezahlt werden, sind in dem Prozentsatz zu erhöhen, in dem sich das neue Ist-Gehalt unter Ausklammerung dieses Pauschalien-Betrages gegenüber dem alten Ist-Gehalt ebenfalls unter Ausklammerung dieses Pauschalien-Betrages aufgrund der Vereinbarung zum 1.6.2018 erhöht.

2. Für jene Dienstnehmer, die vor dem 1. Juni 2018 ihre Urlaubsbeihilfe ausbezahlt erhielten, wird dieselbe auf der Basis des Ist-Gehaltes des Juni berechnet.
3. Die Tarifpositionen sowie die Sätze für ständige freie Mitarbeiter laut Gesamtvertrag (§§ 3 bis 5 und 7) werden ab 1. Juni 2018, unter Berücksichtigung der (in Klammern mit Verweisen angeführten) Tarif-Positionen des Kollektivvertrags für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes (gültig ab 1. Juli 2013), festgesetzt, wie in der Tabelle im Anhang ersichtlich.
4. Diese Tarifvereinbarung tritt mit 1. Juni 2018 in Kraft. Ihre Laufzeit beträgt 12 Monate.

Wien, am 28. Mai 2018



Eike Clemens Kullmann



Matthias Wildsperger



Ute Gross



Herbert Achleitner



Mag.ª Judith Reitstätter

Tarifgehälter gültig ab 01.06.2018

	Tarifgehälter gültig bis 31.05.2018	Erhöhung um 2,7 %	Tarifgehälter gültig ab 01.06.2018
Redakteurspiranten (§ 7) im 1. Jahr im 2. Jahr	€ 2.186,52 € 2.240,23	€ 59,04 € 60,49	€ 2.245,56 € 2.300,72
Technisch redaktioneller Dienst = TRD Layouter, Grafiker, Bildbearbeiter, Cutter (§ 8) im 1. Jahr im 2. Jahr in der Regelstufe	€ 2.213,38 € 2.320,82 € 2.508,85	€ 59,76 € 62,66 € 67,74	€ 2.273,14 € 2.383,48 € 2.576,59
Redakteure (§ 6) im 1. Jahr im 2. Jahr im 3. Jahr in der Regelstufe	€ 2.347,68 € 2.455,13 € 2.562,57 € 2.804,33	€ 63,39 € 66,29 € 69,19 € 75,72	€ 2.411,07 € 2.521,42 € 2.631,76 € 2.880,05
Praktikanten (§ 7a)	€ 752,11	€ 20,31	€ 772,42
Rufbereitschaft (§ 27b)	€ 5,36 / Std.	€ 0,14 / Std.	€ 5,50 / Std.
passive Reisezeit (§ 31a)	€ 10,76 / Std.	€ 0,28 / Std.	€ 11,05 / Std.
Honorierung von Textbeiträgen (ständige freie Mitarbeiter) pro 1.000 Anschläge	€ 36,96	€ 1,00	€ 37,96
Honorierung von Textbeiträgen (§ 28) pro 1.000 Anschläge	€ 25,84	€ 0,70	€ 26,54
Honorierung von Bildbeiträgen: Ausarbeitung im Verlag reproduktionsfähiges Foto	€ 24,95 € 46,11	€ 0,67 € 1,24	€ 25,62 € 47,35
Honorierung von Videobeiträgen: bei Beistellung von Rohmaterial bei Beistellung von bearbeitetem Material	€ 42,98 € 75,21	€ 1,16 € 2,03	€ 44,14 € 77,24
Infrastrukturpauschale	€ 204,94	€ 5,53	€ 210,47

Zusatzpunktation

zum Kollektivvertrag für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes

und zum

Gesamtvertrag für ständige freie Mitarbeiter

Die KV-Verhandlungsteams von VÖZ und GPA-djp haben in der heutigen Sitzung folgende Änderungen zum Rahmenrecht vereinbart:

1. Änderung des Urlaubsanspruches für den technisch-redaktionellen Dienst

§ 34 Abs. 1 RedKV erhält mit Wirkung ab 01.06.2018 folgenden Wortlaut:

„Redakteuren und Redakteursaspiranten gebührt in jedem Dienstjahr Urlaub im Ausmaß laut Journalistengesetz. Dienstnehmern des technisch-redaktionellen Dienstes gebührt in jedem Dienstjahr Urlaub in folgendem Ausmaß:

- nach 10jähriger Dauer des Dienstverhältnisses 31 Werktage,
- nach 15jähriger Dauer des Dienstverhältnisses 33 Werktage,
- nach 20jähriger Dauer des Dienstverhältnisses 36 Werktage.

Wertneutrale Umrechnung des jeweiligen Urlaubsanspruches von Werktagen auf Arbeitstage ist möglich.

Übergangsbestimmung für alle Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes, die ab dem 01.07.2013 neu angestellt wurden:

Dienstnehmern des technisch-redaktionellen Dienstes gebührt im laufenden Urlaubsjahr 2017/2018 der Urlaub im Ausmaß laut Urlaubsgesetz. Eine wertneutrale Umrechnung des jeweiligen Urlaubsanspruches von Werktagen auf Arbeitstage ist möglich.“

2. Einführung eines Anspruches auf Familienzeit

§ 22 erhält folgende Überschrift:

„Anrechnung von Karenzzeiten und Zeiten einer Familienzeit“

Nach § 22 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 ergänzt: [Abs. 1 unverändert]

„2. Beansprucht ein Dienstnehmer ab 01.06.2018 eine Familienzeit im Sinne des § 22a und tritt er den Dienst unmittelbar danach wieder an, erhält er Zeiten der Familienzeit bis zu einem Gesamtausmaß (Summe aus Karenzen und Familienzeit) von maximal 24 Monaten für die Bemessung aller dienstzeitabhängigen Ansprüche angerechnet.“

Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Familienzeit

„(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Familienzeitbonusgesetz (FamZeitbG) und des Abs. 2 dieser Bestimmung haben Angestellte Anspruch auf Familienzeit gemäß Familienzeitbonusgesetz (idF BGBl I Nr. 53/2016).

(2) Der Angestellte hat die Inanspruchnahme der Familienzeit spätestens drei¹ Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin unter Darlegung der anspruchsbegründenden Umstände bekanntzugeben. Beginn und Dauer (Abs. 1) der Familienzeit sind zu vereinbaren. Erfolgt die Geburt

¹ Für Familienzeiten vor dem 1. September 2018 gilt eine verkürzte Frist (Übergangsregelung), wenn sie binnen 14 Tagen ab Unterfertigung dieser Vereinbarung bekannt gegeben werden.

des Kindes nach dem vereinbarten Beginn, so ersetzt der Geburtstermin den vereinbarten Termin. Erfolgt die Geburt vor dem prognostizierten Geburtstermin, so kann der Beginn einvernehmlich abgeändert werden.

(3) Die Familienzeit endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.“

3. Änderung von § 6 des Gesamtvertrags für ständige freie Mitarbeiter

§ 6 des Gesamtvertrags wird neugefasst wie folgt:

„§ 6 Abstandshonorar

Wird ein verbindlich vereinbarter Beitrag lt. § 3 bis 5 bereitgestellt, aber aus Gründen, die nicht in der Sphäre des ständigen freien Mitarbeiters / der ständigen freien Mitarbeiterin liegen, nicht veröffentlicht, gebührt jedenfalls ein Abstandshonorar in Höhe von 100 % des jeweils zu treffenden Honorars.“

Festgehalten wird, dass die vereinbarten Änderungen der Genehmigung durch den Vorstand des Verbands Österreichischer Zeitungen sowie des Präsidiums der Journalistengewerkschaft bedürfen und sich daher vorbehaltlich dieser Genehmigung verstehen.

Wien, am 28.05.2018



Eike Clemens Kullmann



Matthias Wildsperger



Ute Gross



Herbert Achleitner



Mag.ª Judith Reitstätter